

## **Parlamentarische Empfehlung ‘Zur Eindämmung von übermässigem Verkehrslärm’**

### **Ausgangslage und Begründung**

---

Im Oktober 2017 hat Landrat Toni Moser im Rahmen einer Interpellation diverse Fragen zum Thema ‘Überlaute Motorfahrzeuge’ eingereicht. Laut den damaligen Antworten des Regierungsrates sind die gesetzlichen Möglichkeiten und die zur Verfügung stehenden Werkzeuge ausreichend, um gegen überlaute Motorfahrzeuge vorzugehen. Durch die technische Fahrzeugprüfung und die polizeiliche Kontrolltätigkeit werden die gesetzlichen Vorgaben vollzogen.

Zusätzliche Massnahmen drängen sich aus Sicht des Regierungsrats nicht auf.

In der Praxis stellen wir aber fest, dass sehr oft überlaute Motorfahrzeuge in unseren Siedlungsräumen unterwegs sind. Lärmbelästigung ist ein subjektives Empfinden, es gibt aber klare Richtwerte und diese müssen eingehalten werden. Lärm kann zu Stress und Schlaflosigkeit führen sowie diverse medizinische Probleme verursachen.

Rückblickend auf die IP Toni Moser sollte überdenkt werden, ob bei einem entdeckten Missbrauchsfall bei der Motorfahrzeugkontrolle statt einer Beanstandung eine Busse ein geeigneteres Mittel wäre.

Auch weitere Massnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30 oder Begegnungszonen), vermehrte Messungen durch die Polizei und rigorosere Kontrollen wären aus Sicht von uns weitere geeignete Mittel. In Zukunft kann auch der Einsatz von ‘Lärmblitzer’, welche aktuell in Frankreich getestet werden, geprüft werden.

Der Grund für übermässige Lärmspitzen des Strassenverkehrs liegt oftmals beim Fahrverhalten. Dies kann auch auf der Webseite des Bundes<sup>1</sup> nachgelesen werden. Durch eine moderate und konstante Fahrweise, wird geschrieben, lassen sich solche Lärmspitzen bei den meisten Fahrzeugen vermeiden. Hier greifen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Verkehrsregelverordnung (VRV) ein, wonach Fahrzeugführer jede vermeidbare Belästigung durch Lärm zu unterlassen haben. Untersagt sind zum Beispiel hohe Drehzahlen des Motors im Leerlauf oder beim Fahren in niedrigen Gängen, zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs beim Anfahren oder auch fortgesetztes unnötiges Herumfahren in Ortschaften (Art. 42 SVG, Art. 33 VRV). Die Durchsetzung dieser Bestimmungen liegt bei den kantonalen Vollzugsbehörden.

---

<sup>1</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/fachinformationen/massnahmen-gegen-laerm/massnahmen-gegen-strassenlaerm/laute-fahrzeuge.html>

## Antrag

---

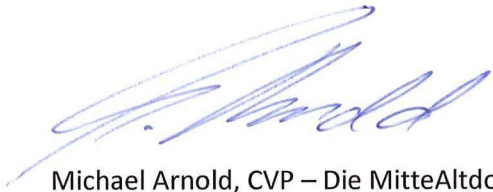
Gestützt auf Artikel 123 ff. der Geschäftsordnung des Landrats empfehle wir dem Regierungsrat Massnahmen zu treffen

1. um die mutwillige Lärmbelästigung durch Verkehrsteilnehmer zu unterbinden.
2. um die Ausweitung der polizeilichen Kontrollen von Verkehrslärm zu intensivieren.

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen des Mitunterzeichners für eine wohlwollende Prüfung dieser parlamentarischen Empfehlung.

Altdorf, 15. November 2023

Erstunterzeichner



Michael Arnold, CVP – Die MitteAltdorf

Zweitunterzeichner



Adriano Prandi, SP Altdorf